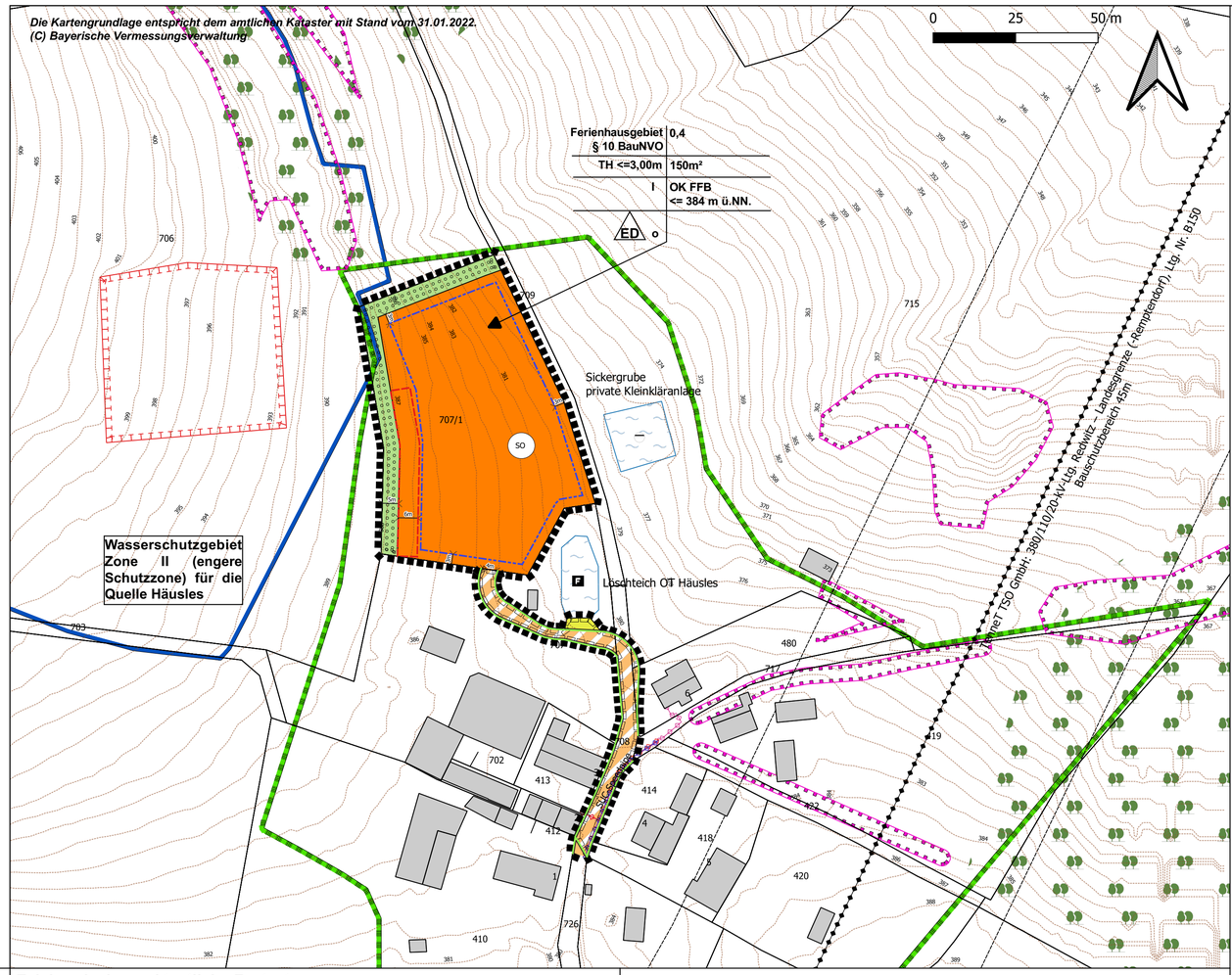

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

0. Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

Gemäß dem

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

beschließt der Markt Mitwitz den Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Häusles“ i.S.d. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO und Art. 23 GO gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1. Ferienhausgebiet (§ 10 Abs. 1 BauNVO)
In dem festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Ferienhausgebiet" sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. SO

Der Eigenart des Gebiets entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche Zwecke können ausnahmsweise zugelassen werden. Die Nutzungsart "Einzelhandel" ist grundsätzlich unzulässig.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1. Grundflächenzahl
Gemäß § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt (GRZ 0,4). Es wird weiterhin gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO festgesetzt, dass die Grundflächenzahl nicht gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Nebenanlagen überschritten werden darf **GRZ 0,4**

1.2.2. Grundfläche
Gemäß § 19 BauNVO darf die Grundfläche von Einzelhäusern 150m² nicht überschreiten. **GR 150m²**

1.2.3. Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 16 Abs. 2 Nr 4 BauNVO darf die Traufhöhe (TH) eine Höhe von 3 Metern (TH<= 3m) nicht überschreiten. Gemessen wird von der Oberkante des Fertigfußbodens bis Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. **TH <= 3 m**

1.2.4. Anzahl der Vollgeschosse
Die Anzahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO auf eins (I) festgesetzt. **I**

1.2.5. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Die Oberkante des Fertigfußbodens von baulichen Anlagen darf maximal auf einer Höhe von 384 m ü.NN. liegen. **OK FFB <= 384 m ü.NN.**

1.3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1. Bauweise
Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten. o ED

1.3.2. Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Ein Mindestabstand von 30 Metern zu Wald i.S.d. BayWaldG ist durch Gebäude mit Räumlichkeiten, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, einzuhalten.

1.4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

1.4.1. Flächen für Garagen und Stellplätze

1.4.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen (gem. § 14 Abs. 2 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 (für die Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Anlagen, fernmeldetechnische Anlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien) BauNVO sind allgemein zulässig.

1.5. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

engere Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes WV Häusles, Quelle, festgesetzt durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Kronach vom 09.01.1991:
Eine bauliche Nutzung ist nicht zulässig. Die festgesetzte Nutzung ist Grünland.

Das Landschaftsschutzgebiet „Roter Bühl“
Eine bauliche Nutzung ist nicht zulässig. Die festgesetzte Nutzung ist Grünland.

1.6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.6.1. öffentliche Verkehrsfläche

1.6.2. Straßenbegrenzungslinie gegenüber öffentlichen und privaten Verkehrsflächen

1.6.3. private Verkehrsfläche

1.7. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Standort für eine Löschwasserentnahmestelle

1.8. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

bestehende Versorgungsleitungen:
Stromkabeltrasse der SÜC Coburg
Telekommunikationslinie SÜC Coburg
Speedpipes SÜC Coburg

1.9. Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist über eine Sammelleitung dem bestehenden Vorfluter auf Grundstück Fl.-Nr. 706 Gemarkung Leutendorf zuzuführen.

1.10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.10.1. Bodenschutz (§ 202 BauGB)
Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

1.10.2. Grundwasserneubildung
Stellplätze und Zufahrten sind unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

1.10.3. Grünordnung
Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten.
Pro 100m² angefangene Grundstücksfläche ist ein heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.
Es ist folgende Pflanzliste anzuwenden:

Bäume:
Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde)
Sträucher:
Cornus mas (Kornelkirsche), Corylus avellana (Hasel), Crataeus monogyna (Weißdorn), Crataegus laevigata (Weißdorn), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.

Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Umsetzung der Bebauung erfolgt sein. Ausgefallene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbar nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Eigentümer rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen.

1.10.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Die erforderlichen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen des Grundstücks durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des Bebauungsplanes "Ferienhausgebiet Häusles" festgesetzten Bauflächen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB).

Folgende Maßnahmen sind verbindlich durchzuführen:

A 1: Entwicklung zu artenreichem Extensivgrünland
- Pflegemaßnahmen
Die Wiesenflächen sind als Extensivwiesen ein- zweimal im Jahr zu mähen. Die Mahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen, das Mähgut ist abzufahren. Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Es ist ein Altgrasstreifen bei der Erstmahd bis zur nächstjährigen Mahd von 5-20% zu belassen. Die Schnitthöhe muss mindestens acht Zentimeter betragen. Eine Beweidung ist ebenfalls zulässig, allerdings nur zweimal jährlich für einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen.

A 2: Pflanzung und Pflege von Obstbaumbestand
- Erstgestaltungsmaßnahme
Anpflanzung von autochthonen Obstbaumhochstämmen im Raster von 10x10m. Zulässig sind sämtliche heimische Obstbaumsorten. Es ist auf eine ausgewogene Mischung aus Früh- und Spätblühern zu achten. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 4m betragen (Art. 48 AGBGB).
- Pflegemaßnahmen
Die Gehölzpflanzung sind bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe gegen Verbiss zu schützen und fachgerecht zu pflegen.

1.10.4. Regelungen zum speziellen Artenschutz
V 1: Gegebenenfalls erforderliche Baumfällarbeiten und Gehölzschnitt sind aus artenschutzrechtlichen Erwägungen nur von Oktober bis Februar zulässig.
V 2: Um Bodenbruten wirksam zu vermeiden, sind die Baufelder im jeweiligen Jahr der Baumaßnahme von April bis Juni durch regelmäßige Kurzmahd von höherem Aufwuchs freizuhalten.
V 3: Vermeidung von Lichtlenkung in angrenzende Bereiche ist technisch sicherzustellen.

1.11. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Fahrtrecht für Feuerwehr und Rettungskräfte
- Geh- und Fahrtrecht zugunsten Anlieger auf dem Grundstück Fl.-Nr. 707/1 der Gemarkung Häusles

1.12. Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

standortverbindliche Anpflanzungen

1.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach Art. 81 Abs.2 BayBO i.V.m. §9 Abs.4 BauGB

2.1. Dächer
Zulässig sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Dachformen.
Dacheindeckungen aus reflektierenden Materialien sowie grellen Farben sind unzulässig. Es sind nur Metalleindeckungen zulässig, die eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Beschichtung aufweisen. Dachbegrünung und Photovoltaik sind zulässig und erwünscht.

2.2. Fassaden
Als Materialien für Fassaden sind Putz, Metall oder Holz zulässig. Fassadenbegrünung ist zulässig. Es sind nur Metallflächen zulässig, deren Beschichtung dem jeweils geltenden Stand der Technik entspricht.
Bei der Fassadengestaltung sind glänzende und wirksam spiegelnde Materialien unzulässig. Grelle Farben sind unzulässig.

2.3. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nicht zulässig.

2.4. Einfriedungen
Einfriedungen sind in Form von Zäunen oder Hecken zulässig. Die Zäune sind bis zu einer Höhe von max. 2,0m zulässig. Die Zäune sind ohne Sockel anzulegen. Zwischen Zaun und Boden ist ein Abstand von 10 cm zu belassen.

3. Weitere Planeintragungen/Nachrichtliche Übernahmen

Füllschema Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	**Grundflächenzahl**
Höhe baulicher Anlagen	**Grundfläche/Einzelhaus**
Anzahl der Vollgeschosse	**Höhenlage baulicher Anlagen**
Bauweise	

Flurstücksnummern 1460

bestehende Grundstücksgrenze

Bestandsgebäude

amtlich kartierte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Denkmalschutzrechtlicher Hinweis
Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenversiegelung und Bodenschutz
Bodenversiegelung müssen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Grundstückszufahrten, Fahrzeugstellplätze, Wege und Hofbefestigungen sollten daher mit wasserdurchlässigen Belägen, als wassergebundene Decken oder als Grünflächen mit Pflasterstreifen ausgeführt werden, sofern keine anderen Auflagen oder Vorschriften dies verbieten.
Das unverschmutzte Niederschlagswasser von Gebäuden ist vorwiegend in Zisternen zu sammeln und zu Brauchwasserzwecken zu verwenden.
Im bebaubaren Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.

Katasterfestpunkte
Vorhandene Katasterfestpunkte sollten vor Beginn der Baumaßnahmen durch das Vermessungsamt gesichert werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ein Antrag auf Grenzzeichenwiederherstellung empfohlen.

Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen
Erdkabel liegen im allgemeinen in Tiefen von 60 cm bis 1,50 Meter. Geringere Lagetiefen sind aber bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten und Erdabtragungen nicht auszuschließen. Die Kabel können in Kunststoff- oder Betonrohren bzw. Formstücken verlegt sein. Sie können mit Ziegelsteinen oder Kunststoffplatten (gelb) abgedeckt und durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Rohre, Abdeckungen und das Trassenwarnband schützen des Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigung. Sie sollen lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen. Diese Warneinrichtungen können auch fehlen. Vor Beginn der Schachtarbeiten ist grundsätzlich beim zuständigen Unternehmen zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Kabel der Elektrizitätsversorgung verlegt sind. Jedes unbeabsichtigte Freilegen oder Beschädigen von Kabeln ist sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens sofort einzustellen.

Wasserversorgungsanlagen:
Durch das Bauland verläuft eine Trinkwasserleitung (TWL) unbekannter Lage. Die TWL muss infolge der Planrealisierung geortet und berücksichtigt werden.

Schutzzonen des Wasserschutzgebietes WV Häusles, Quelle, festgesetzt durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Kronach vom 09.01.1991:
Innerhalb des Umgriffs ist keine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, auch während der Bauphase sind Flächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Wasserschutzgebietes anzulegen.
Die Lagerung von Leichtflüssigkeiten innerhalb des Wasserschutzgebietes, Betankungen, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sind allesamt nicht zulässig.

Das Landschaftsschutzgebiet „Roter Bühl“
Eine bauliche Nutzung ist nicht zulässig. Es wird auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet hingewiesen. Diese gelten auch für die Bauphase.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Rat des Marktes Mitwitz beschloss in seiner Sitzung vom 24.05.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Ferienhausgebiet Häusles". Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

…… (Dienstsiegel)
Unterschrift

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht; der Vorentwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet "Ferienhausgebiet Häusles" in der Fassung vom 19.04.2022 wurde mit der Begründung samt Umweltbericht vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 im Rathaus des Marktes Mitwitz ausgelegt. Es bestand Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung der Planung. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

…… (Dienstsiegel)
Unterschrift

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 30.05.2022 in der Zeit vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 an der Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet "Ferienhausgebiet Häusles" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

…… (Dienstsiegel)
Unterschrift

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... an der Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet "Ferienhausgebiet Häusles" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

…… (Dienstsiegel)
Unterschrift

5. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet "Ferienhausgebiet Häusles" in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom ..... nach ortsüblicher Bekanntmachung, im Rathaus des Marktes Mitwitz vom ..... bis..... mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegt. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung in Kenntnis gesetzt. Eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

…… (Dienstsiegel)
Unterschrift

6. Satzungsbeschluss
Der Markt Mitwitz hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... den Bebauungsplan für das Gebiet "Ferienhausgebiet Häusles" in der Fassung vom ..... gem. § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

…… (Dienstsiegel)
Unterschrift

7. Ausgefertigt:
Mitwitz, den .....
.....
Oliver Plewa
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

8. Inkrafttreten
Die Satzung wurde gem. § 10 Abs.3 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung samt Umweltbericht und Anlagen im Rathaus des Marktes Mitwitz eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan für das Gebiet "Ferienhausgebiet Häusles" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Mitwitz, den .....
.....
Oliver Plewa
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

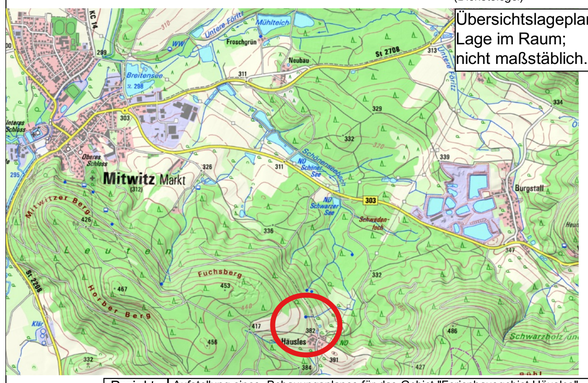

Übersichtslageplan: Lage im Raum; nicht maßstäblich.

Projekt 1.05.25	Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Ferienhausgebiet Häusles" Markt Mitwitz, Landkreis Kronach
Fassung: 18.07.2023 Entwurf f.d. öffentliche Auslegung	Maßstab 1:1.000

Entwurfsverfasser:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach
Tel. (09261)6062-0
Fax (09261)6062-60
e-mail: info@ivs-kronach.de
www.ivs-kronach.de

bearb. / gez.: se / se
Kronach, im Juli 2023

ivs gmbh
ingenieurbüro für bauwesen
beratende ingenieure